



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 18. Februar 2025

0100.93

Motion Gabriela Wirth Barben, Speicher, und Mitunterzeichnende, "Jugendschutz auf E-Zigaretten und ähnliche nikotinhaltige Produkte ausweiten"

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

In der Motion vom 2. Dezember 2019 verlangten Kantonsrätin Gabriela Wirth Barben und Mitunterzeichnende, dass der Regierungsrat beauftragt werde, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, in der E-Zigaretten und alle nikotinhaltigen Produkte in Appenzell Ausserrhoden so rasch wie möglich den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren.

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat, die Motion für erheblich zu erklären. Der Erlass der kantonalen Regelungen habe jedoch in Abstimmung mit den damals bereits laufenden Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene zu erfolgen. Der Kantonsrat erklärte die Motion an der Sitzung vom 15. Juni 2020 für erheblich.

B. Erwägungen

Per 1. Oktober 2024 sind auf Bundesebene das Tabakproduktegesetz (TabPG; SR 818.32) und eine Änderung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) in Kraft getreten. Nachfolgend werden die Anliegen der Motion sowie die neuen Bestimmungen auf Bundesebene gegenübergestellt und der Bezug zum kantonalen Gesundheitsgesetz (GG; bGS 811.1) aufgezeigt.



Motion	Bundesrecht
Werbeverbot für E-Zigaretten (elektronische Zigaretten) und alle nikotinhaltenen Produkte	Art. 18 Abs. 1 TabPG: generelles Verbot von Werbung, die sich an Minderjährige richtet, für Tabakprodukte, E-Zigaretten sowie Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden Art. 18 Abs. 2 TabPG: zusätzliches Werbeverbot auf öffentlichem Grund, in Kinos, in und an Gebäuden mit öffentlichem Zweck, in und an öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Sportplätzen sowie bei Sportveranstaltungen → <i>Motion durch Bundesregelung umgesetzt und weitergehend als bisherige kantonale Regelung (Art. 16 Abs. 2 GG)</i>
Jugendschutz	Art. 23 TabPG: Verbot der Abgabe von Tabakprodukten und von E-Zigaretten an Minderjährige → <i>Motion durch Bundesregelung umgesetzt und weitergehend als bisherige kantonale Regelung (Art. 16 Abs. 3 GG)</i>
Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen und in Gastronomiebetrieben	Art. 2 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen: Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Räumen auch für E-Zigaretten → <i>Motion durch Bundesregelung umgesetzt (siehe auch Art. 17 Abs. 1 GG)</i>
Schutz vor Passivrauchen auf Schularealen	Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) erfasst nur öffentlich zugängliche Räume. E-Zigaretten dürfen auf Schularealen im Freien geraucht werden. → <i>Motion auf Bundesebene nicht vollumfänglich umgesetzt, jedoch durch Art. 16 Abs. 4 GG erfasst</i>

Die Aufstellung zeigt, dass die Forderungen der Motion mit den neuen Regelungen auf Bundesebene erfüllt sind. Teilweise sind die Bestimmungen weitergehend.

Kantonsrätin Gabriela Wirth Barben teilte dem Departement Gesundheit und Soziales daher mit E-Mail vom 25. Oktober 2024 mit, dass sie die Anliegen der Motion als erfüllt beurteile, und ersuchte um Antragstellung um Abschreibung der Motion.



C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Motion "Jugendschutz auf E-Zigaretten und ähnliche nikotinhaltige Produkte ausweiten" von Gabriela Wirth Barben und Mitunterzeichnenden abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Yves Noël Balmer

sign. Roger Nobs

Yves Noël Balmer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1 E-Mail von Gabriela Wirth Barben vom 25. Oktober 2024